

MAGAZIN



*Sie mögen keine Zahlen? Kein Problem,
mit uns können Sie immer rechnen.*

GRS
STEUERBERATUNG

**Einschränkung des Zu-
verdienstes beim Arbeits-
losenentgeld ab 2026:**
Neue Regeln für geringfügig
Beschäftigte

Seite 5

**Nationalrat beschließt
deutliche Erhöhung des
Investitionsfreibetrags:**
Mehr steuerliche Vorteile für
Unternehmen bis Ende 2026

Seite 7

**Steuertipps für Unter-
nehmen zum Jahres-
ende 2025:**
7 praktische Empfehlungen zur
Optimierung der Steuerlast

Seiten 8 - 9

**Weiterbildungszeit
statt Bildungskarenz:**
Modell ab 2026 mit Fokus
auf gezielte Förderung

Seite 12

INHALT

PERSONALMANAGEMENT

- › Aufzeichnungspflichten für steuerfreie Überstundenzuschläge: Strengere Nachweisregeln nach aktueller VwGH-Entscheidung
- › Einschränkung des Zuverdienstes beim Arbeitslosenentgeld ab 2026: Neue Regeln für geringfügig Beschäftigte

ACCOUNTING

- › VwGH-Entscheidung zur unrichtigen Umsatzsteuervoranmeldung: Abgabenhinterziehung auch bei vorübergehendem Vorteil
- › Nationalrat beschließt deutliche Erhöhung des Investitionsfreibetrags: Mehr steuerliche Vorteile für Unternehmen bis Ende 2026
- › Steuertipps für Unternehmen zum Jahresende 2025: 7 praktische Empfehlungen zur Optimierung der Steuerlast

TAX

- › Zwingende Verlustverrechnung auch ohne steuerliche Wirkung: Verlustvortrag auch bei Einkommen unter dem Existenzminimum
- › Besteuerung von Anteilsverkäufen: Nachträgliche Rückzahlung als rückwirkendes Ereignis?

CONSULTING

- › Weiterbildungszeit statt Bildungskarenz: Neues Modell ab 2026 mit Fokus auf gezielte Förderung

AUDIT

- › Prüfungspflicht bei kapitalistischen Personengesellschaften: Wann der Wechsel eines Gesellschafters eine Pflichtprüfung auslöst

KURZINFORMATIONEN & NEUERUNGEN

- › Einheitliche Trinkgeldregelung ab 2026
- › Neue Empfängerprüfung bei SEPA-Überweisungen seit 9. Oktober 2025
- › Ausweitung der einkommensteuerlichen Basispauschalierung für 2025 und ab 2026

INTERVIEW

- › Veränderungen bewusst gestalten: Warum unsere Neuorganisation weit mehr als eine Umstrukturierung ist

INTEAM

- › Beiträge zur Karrieremesse der FH Steyr, Sabrinas Teilnahme bei der Functional Fitness EM, unserer GRS-Laufgruppe beim Linzer City Night Run, dem Abschied von unseren Ferialpraktikant:innen 2025 und unserem Betriebsausflug nach Salzburg

GROSSARTIGE (RÄTSEL)SEITEN

- › Skurriles Steuerrecht, Steuerquadrat und großes Zahlenrätsel mit Gewinnspiel

4

6

10

12

13

14

15

16

18



IMPRESSUM

MEDIENINHABER: GRS Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH,
Stelzhamerstraße 14b, 4400 Steyr, TEL +43 7252 / 572, MAIL office@grs.at, WEB www.grs.at
REDAKTIONSLEITUNG: Mag. Stefan Ratzinger, LL.M.

BLATTLINE: Informationsmedium für Klient:innen und Interessent:innen

DRUCK: Salzkammergut Media Ges.m.b.H., DATENSCHUTZERKLÄRUNG: www.grs.at/datenschutz

DISCLAIMER

Die Inhalte der folgenden Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Die Lektüre unserer Informationsmedien ersetzt keinesfalls ein professionelles Beratungsgespräch. Wir bitten Sie daher, im Zuge der Entscheidungsfindung jedenfalls mit uns Kontakt aufzunehmen, um die Folgen eines Entschlusses persönlich mit uns abklären zu können.

Weitere Informationen zum Thema Haftungsausschluss sind unter www.grs.at/disclaimer zu finden.



Türchen auf, Vorfreude an: **Mit frischem Schwung in ein erfolgreiches neues Jahr.**

**Sehr geehrte Geschäftspartner:innen,
geschätzte Interessent:innen,
liebe Freund:innen,**

wenn sich das Jahr dem Ende zuneigt, ist es Zeit, Bilanz zu ziehen. Unweigerlich richtet sich der Blick dabei auf die vielen Herausforderungen, die unsere Zeit bestimmen, denn leider war auch **2025 geprägt von wirtschaftlicher Unsicherheit, hohen Preisen und globalen Spannungen**. Laut Einschätzung des IHS dürfte Österreich die Rezession mit einem prognostizierten BIP-Wachstum von 0,4 % im Jahr 2025 bzw. 0,9 % im Jahr 2026 zwar überwunden haben, doch der **Aufschwung bleibt verhalten**. Strukturprobleme, eine anhaltend hohe Inflation (3,5 % bzw. 2,4 %), eine erhöhte Arbeitslosenquote (7,4 % bzw. 7,3 %) sowie internationale Risiken bremsen das Tempo und nähren die Verunsicherung. Umso wichtiger ist es daher, **mit Optimismus und Tatkräft nach vorne zu schauen**. Die dafür nötigen Einblicke haben wir auf den folgenden Seiten wieder für Sie zusammengestellt, damit Sie gut informiert und bestens vorbereitet ins neue Jahr starten können.

Persönlich blicken wir dem neuen Jahr **mit vielen positiven Erwartungen und voller Vorfreude** entgegen, denn 2025 haben wir genutzt, um unsere **Organisationsstruktur** weiterzuentwickeln und die **Attraktivität unseres Unternehmens** zu stärken. Mehr Informationen dazu finden Sie im Interview auf Seite 15. Zudem wird während unseres Betriebsurlaubs **über die Feiertage unsere IT-Infrastruktur modernisiert und erweitert**. Aus diesem Grund schließen unsere Standorte heuer bereits am 23. Dezember 2025 um 12 Uhr. Ab Freitag, 2. Jänner 2026, sind wir wieder wie gewohnt für Sie erreichbar.

Abschließend möchten wir Ihnen herzlich für das Vertrauen danken, das Sie uns im vergangenen Jahr entgegengebracht haben. Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, erholsame Festtage mit Ihren Liebsten und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr. Wir freuen uns schon darauf, Sie auch 2026 wieder begleiten und beraten zu dürfen.

Mag. Dr.
Dieter Gstöttner
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag.
Stefan Ratzinger, LL.M.
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag.
Alexander Stellnberger
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag. Dr.
Robert Bachl
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Aufzeichnungspflichten für steuerfreie Überstundenzuschläge: Strenge Nachweisregeln nach aktueller VwGH-Entscheidung

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 29.07.2025, Ra 2024/15/0050) hat die Anforderungen an die Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen gemäß § 68 EStG deutlich verschärft. Arbeitgeber:innen sind künftig gefordert, ihre Arbeitszeitaufzeichnungen und Lohnsysteme noch genauer zu gestalten, um die Steuerbegünstigung rechtssicher anzuwenden.

Exakte Dokumentation notwendig

Für Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtüberstunden gilt: Jede begünstigte Überstunde muss **zeitlich exakt dokumentiert** und **klar als steuerbegünstigt gekennzeichnet** werden. Nur wenn die Zuordnung der Stunden für Prüforgane zweifelsfrei nachvollziehbar ist, bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Selbst händische Aufzeichnungen sind nur dann ausreichend, wenn die betreffenden Stunden ausdrücklich markiert sind.

In der Praxis bedeutet das: Für jede steuerbegünstigte Überstunde müssen **Datum, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit eindeutig ersichtlich** sein. Im Zeiterfassungssystem oder auf dem Stundenzettel muss daher aufscheinen, **wann die Überstunden geleistet wurden** (Datum und Uhrzeit) und **wie viele Überstunden geleistet wurden**. Zusätzlich ist dort zu vermerken, **welche dieser Stunden mit welchem Zuschlagssatz** (z. B. 50 % oder 100 %) vergütet wurden und **ob sie als "besondere" Überstunden unter die steuerliche Begünstigung des § 68 EStG fallen oder ob es sich um "normale" Überstunden handelt**, die bspw. werktags tagsüber angefallen sind.

Pflichten und Risiken für Arbeitgeber:innen

Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, alle Überstunden und Zuschläge korrekt aufzuzeichnen, und die Steuerbefreiungen gemäß § 68 EStG ordnungsgemäß anzuwenden. Das Finanzamt überprüft im Rahmen von GPLB-Prüfungen die Richtigkeit der Angaben. Die Aufzeichnungen müssen daher **vollständig, leicht nachvollziehbar und systematisch dokumentiert** sein. Die Angaben müssen sich **unmittelbar aus der Arbeitszeitaufzeichnung oder Personalverrechnung ergeben** – bloße Summen- oder Monatslisten genügen nicht. Unklare, nachträglich erstellte oder

pauschale Bestätigungen werden von der Finanzverwaltung regelmäßig nicht anerkannt und führen zum Verlust der Steuerbegünstigung.

Es empfiehlt sich daher, die **Zeiterfassungssysteme technisch so anzupassen**, dass steuerfreie Überstunden bereits bei der Erfassung eindeutig markiert und getrennt ausgewiesen werden können. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung im Prüfungsfall zweifelsfrei nachgewiesen werden können. **Fehlen solche detaillierten Aufzeichnungen** – etwa wenn nicht eindeutig erkennbar ist, welche Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit bezahlt wurden – **kann das Finanzamt die Steuerbefreiung aberkennen und die entsprechenden Zuschläge nachversteuern**.

Besonderheiten bei Gleitzeit und Durchrechnung

Bei **gleitender oder durchrechenbarer Arbeitszeit** sind Plusstunden während der laufenden Periode grundsätzlich **keine steuerbegünstigten Überstunden**. Die Steuerfreiheit kann erst **am Ende der jeweiligen Gleitzeit- oder Durchrechnungsperiode** angewendet werden:

- bei 3-Monats-Perioden: max. viermal jährlich,
- bei 6-Monats-Perioden: max. zweimal jährlich,
- bei 12-Monats-Perioden: einmal jährlich.

Unser Tipp:

Die aktuelle Rechtsprechung verschärft die Anforderungen an die steuerfreie Behandlung von Überstundenzuschlägen erheblich. Arbeitgeber:innen sollten ihre Arbeitszeitaufzeichnungs- und Abrechnungssysteme daher zeitnah überprüfen und anpassen, um teure Nachforderungen bei GPLB-Prüfungen zu vermeiden. Für weiterführende Informationen stellen wir gerne unsere detaillierte Klienteninformation zur Verfügung.



Einschränkung des Zuverdienstes beim Arbeitslosengeld ab 2026: Neue Regeln für geringfügig Beschäftigte

Laut AMS nutzten im Jahr 2024 rund 28.120 Personen – das entspricht etwa 9,5 % aller arbeitslosen Personen in Österreich – die Möglichkeit, neben dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe geringfügig dazuzuverdienen. Mit 1. Jänner 2026 treten nun umfassende Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) in Kraft, die diese Möglichkeit deutlich einschränken. Nur bis Ende 2025 ist es noch uneingeschränkt erlaubt, eine geringfügige Beschäftigung parallel zum Leistungsbezug auszuüben, ohne den Anspruch zu verlieren.

Was gilt ab 2026?

Ab 1. Jänner 2026 dürfen **nur noch bestimmte Personengruppen eine geringfügige Beschäftigung neben Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ausüben**. Zudem wird für einige Gruppen die Möglichkeit einer geringfügigen Beschäftigung parallel zum Leistungsbezug **zeitlich eingeschränkt**:

→ **Bereits bestehende Nebenbeschäftigung:** Personen, die mindestens 26 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit neben ihrer vollversicherten Hauptbeschäftigung bereits eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt haben, dürfen diese zeitlich uneingeschränkt fortsetzen.

- **Langzeitarbeitslose:** Personen, die mind. 365 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, dürfen für max. 26 Wochen parallel geringfügig beschäftigt sein.
- **Ältere oder begünstigt behinderte Arbeitslose:** Wer die 365-Tage-Frist erfüllt und über 50 Jahre alt oder begünstigt behindert ist, darf die Tätigkeit zeitlich unbeschränkt fortsetzen.
- **Nach längerer Krankheit:** Personen, die vor der geringfügigen Beschäftigung mind. 52 Wochen krank waren (Bezug von Kranken-, Rehabilitations- oder Umschulungsgeld), dürfen die geringfügige Beschäftigung für max. 26 Wochen ausüben.

Liegt keiner dieser Ausnahmefälle vor, besteht künftig kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, wenn parallel eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird. Bereits bestehende geringfügige Beschäftigungen müssen laut Übergangsregelung bis spätestens 31. Jänner 2026 beendet werden, um den Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden.

Was bedeutet das für die Praxis?

Für Arbeitgeber:innen und Personalverantwortliche ist künftig besondere Aufmerksamkeit geboten. Wird eine **geringfügige Beschäftigung mit Personen** vereinbart, die gleichzeitig Leistungen vom AMS beziehen, ist **vorab zu überprüfen, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt**. Auch **laufende Dienstverhältnisse** sind rechtzeitig zu prüfen, um spätere Rückforderungen oder Anspruchsverluste zu vermeiden.



Unser Tipp:

Die Neuregelung schränkt die bisher relativ großzügige Möglichkeit des Zuverdienstes deutlich ein und erfordert in der Personalpraxis eine sorgfältige Abstimmung mit den betroffenen Arbeitnehmer:innen. Aufgrund der Komplexität der neuen Bestimmungen haben wir zwei Informationsblätter für Mitarbeiter:innen erstellt, die wir bei Bedarf gerne bereitstellen, um die praktische Anwendung der neuen Regelungen zu unterstützen.



VwGH-Entscheidung zur unrichtigen Umsatzsteuervoranmeldung: Abgabenhinterziehung auch bei vorübergehendem Vorteil

Die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) gehört zu den regelmäßigen Pflichten von Unternehmer:innen. Wird eine solche Anmeldung fehlerhaft eingereicht, sind weitreichende finanzstrafrechtliche Folgen möglich. Geringfügige Unrichtigkeiten können bereits Konsequenzen haben, wie ein aktueller Anlassfall zeigt.

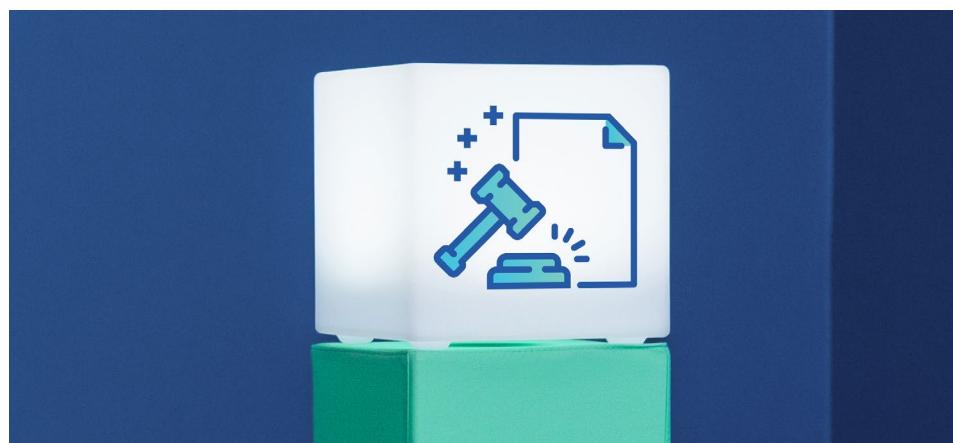
Hintergrund des Falls

Gegenstand der Entscheidung war eine Rechtsanwältin, die **in ihren UVA zu hohe Vorsteuern geltend gemacht** hatte. Erst nach einer Umsatzsteuersonderprüfung für die betroffenen Zeiträume wurden die Umsatzsteuern richtig festgesetzt. Obwohl die **zu Unrecht geltend gemachten Vorsteuerbeträge noch vor Abgabe der Jahreserklärung auf das Abgabenkonto zurückgezahlt wurden, wertete das Bundesfinanzgericht das Verhalten als vorsätzlich**. Ausschlaggebend war, dass die Beschuldigte wusste, unrichtige Voranmeldungen eingereicht und überhöhte Vorsteuerbeträge beansprucht zu haben.

Das Finanzamt leitete daraufhin ein Finanzstrafverfahren ein. Der Fall gelangte bis zum Verwaltungsgerichtshof (VwGH), der zu klären hatte, **wann eine Abgabenverkürzung vorliegt und ob eine spätere Korrektur in der Jahreserklärung eine bereits verwirklichte strafbare Handlung beseitigen kann**.

Kernaussagen des VwGH

Der VwGH stellte klar: **Eine Abgabenhinterziehung liegt bereits dann vor, wenn ein Steuervorteil auch nur vorübergehend erlangt wurde**. Das gilt auch dann, wenn ein zu hohes Guthaben auf dem



Abgabenkonto nur kurzzeitig beansprucht wurde. Entscheidend war für den Verwaltungsgerichtshof, dass der überhöht geltend gemachte **Vorsteuerabzug sowohl objektiv als auch subjektiv die Voraussetzungen eines finanzstrafrechtlichen Tatbestands erfüllte** (VwGH 24.3.2025, Ra 2024/16/0055).

Damit wird deutlich: **Die Möglichkeit zur späteren Korrektur in der Jahreserklärung entbindet nicht von der Einhaltung der korrekten UVA-Angaben zum Zeitpunkt der Abgabe**. Eine nachträgliche Berichtigung in der Jahreserklärung ersetzt nicht die erforderliche ordnungsgemäße Vorlage der UVA. Damit betont der VwGH, dass die bloße Absicht, die Angaben am Jahresende richtigzustellen, keine ausreichende Absicherung darstellt.

Praktische Hinweise für Unternehmer:innen

Unternehmer:innen sollten die **Angaben in ihren UVA stets sorgfältig prüfen**. Insbesondere Vorsteuern dürfen nicht unberechtigt geltend gemacht werden. **Wird eine Unrichtigkeit erkannt, ist eine zeitnahe Korrektur oder Berichtigung vorzunehmen**. Die Entscheidung des VwGH zeigt zudem deutlich, dass eine geplante Korrektur im Rahmen der Jahreserklärung keinen Schutz vor finanzstrafrechtlichen Konsequenzen bietet.

Unser Fazit:

Die Einreichung einer unrichtigen Umsatzsteuervoranmeldung kann auch bei nur geringfügigen Beträgen finanzstrafrechtliche Folgen haben. Die Entscheidung des VwGH zeigt klar, dass bereits die vorübergehende Erlangung eines Steuervorteils aus falschen Angaben genügt, um strafrechtlich relevant zu sein. Daher empfiehlt es sich, die UVA gewissenhaft zu erstellen und sich umfassend steuerlich beraten zu lassen.



Nationalrat beschließt deutliche Erhöhung des Investitionsfreibetrags: Mehr steuerliche Vorteile für Unternehmen bis Ende 2026

Der Nationalrat hat am 15. Oktober 2025 eine wichtige steuerliche Entlastungsmaßnahme verabschiedet. Der Investitionsfreibetrag (IFB) wird für einen begrenzten Zeitraum deutlich erhöht. Unternehmen können damit für Investitionen zwischen dem 1. November 2025 und dem 31. Dezember 2026 höhere steuerliche Vorteile nutzen.

Erhöhung der Steuerentlastung: 20 % für Investitionen, 22 % für Öko-Projekte

Der IFB führt zu einer zusätzlichen steuerlichen Betriebsausgabe. **Für allgemeine Investitionen steigt der Freibetrag von bisher 10 % auf 20 %. Bei Investitionen in den Bereich der Ökologisierung erhöht sich der Satz von 15 % auf 22 %.** Die befristete Erhöhung gilt für Investitionen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach dem 31. Oktober 2025 und vor dem 1. Jänner 2027 anfallen. Die bereits bestehenden Rahmenbedingungen bleiben unverändert: **Bestimmte Wirtschaftsgüter sind weiterhin ausgeschlossen und die gesetzliche Obergrenze von EUR 1 Mio. pro Jahr gilt nach wie vor.**

Anspruchsberechtigte Unternehmen für den Investitionsfreibetrag

Der IFB ist grundsätzlich **sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich**, sofern diese betriebliche Einkünfte erzielen und die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt. Die Inanspruchnahme steht auch vermögensverwaltenden Körperschaften offen, die aufgrund des § 7 Abs. 3 KStG stets betriebliche Einkünfte erzielen.

Begünstigte und nicht begünstigte Wirtschaftsgüter des IFB

Die gesetzlichen Regelungen zum IFB mit weiteren Details finden sich in **§ 11 Einkommensteuergesetz (EStG)** sowie den einschlägigen Einkommensteuerrichtlinien, wo auch die begünstigten und nicht begünstigten Wirtschaftsgüter näher definiert sind. **Begünstigt sind neue, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in einer inländischen Betriebsstätte**

eingesetzt werden und eine Nutzungsdauer von mind. vier Jahren haben (z. B. Maschinen, technische Anlagen, Produktionsausstattung oder Büroeinrichtung). Nicht begünstigt sind hingegen Grundstücke, Gebäude und Bauwerke (mit Ausnahme bestimmter ökologischer Investitionen wie Photovoltaikanlagen), gebrauchte Wirtschaftsgüter, geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), Personenkraftwagen mit Verbrennungsmotor, Luftfahrzeuge, Finanzanlagen sowie immaterielle Wirtschaftsgüter, die nicht selbst hergestellt wurden. Der Investitionsfreibetrag konzentriert sich somit klar auf **neue, langlebige und produktive Anlagegüter**.

Besondere Zurechnungsregeln für Investitionen im November und Dezember 2025

Der erhöhte IFB kann aliquot auch für bereits vor November 2025 gestartete, aber noch nicht abgeschlossene, Anschaffungen und Herstellungen in Anspruch genommen werden. Dabei gilt, dass sofern die Investitionen im November und Dezember einen anteiligen Höchstbetrag von insgesamt EUR 166.667,- übersteigen, diese wahlweise den Vormonaten des Wirtschaftsjahres (zum regulären IFB) oder dem Jahr 2026 zugerechnet werden können.



Unser Fazit:

Mit der Erhöhung des Investitionsfreibetrags beabsichtigt die Politik Unternehmen zu ermutigen, gerade jetzt Investitionen zu tätigen und die Konjunktur zu stärken. Gerne unterstützen wir Sie dabei, den erhöhten Investitionsfreibetrag optimal für Ihr Unternehmen einzusetzen.

Steuertipps für Unternehmen zum Jahresende 2025:

7 praktische Empfehlungen zur Optimierung der Steuerlast

Das Jahresende nähert sich – ein idealer Zeitpunkt, um Ihre steuerliche Situation zu analysieren und mögliche Gestaltungsspielräume noch auszuschöpfen. Denn in den letzten Wochen des Jahres können gezielte Maßnahmen oft einen spürbaren Unterschied bei der Steuerlast bewirken. Nachfolgend haben wir für Sie sieben bewährte Tipps zusammengestellt, mit denen Sie Ihre Finanzen zum Jahresende 2025 optimal strukturieren und steuerlich entlasten können.

1. Gewinnfreibetrag für Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften

Natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften können den Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen. Dieser setzt sich aus dem Grundfreibetrag und dem investitionsbedingten Freibetrag zusammen. Der **Grundfreibetrag beträgt 15 % des Gewinns, max. jedoch EUR 4.950,-** (bei einem Gewinn bis EUR 33.000,-). Für Gewinne über EUR 33.000,- kann ein **zusätzlicher Freibetrag** geltend gemacht werden, sofern Investitionen in bestimmte abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von vier Jahren oder in bestimmte Wertpapiere erfolgen. **Die Staffelung verläuft wie folgt:**

- für die nächsten EUR 145.000,- Gewinn: 13 % Freibetrag
- für die nächsten EUR 175.000,- Gewinn: 7 % Freibetrag
- für die nächsten EUR 230.000,- Gewinn: 4,5 % Freibetrag
- darüber hinaus: kein weiterer Freibetrag

Wichtiger Hinweis: Wirtschaftsgüter, die zur Deckung des Gewinnfreibetrags verwendet werden, können **nicht gleichzeitig für den Investitionsfreibetrag (IFB)** berücksichtigt werden. Eine doppelte Inanspruchnahme ist ausgeschlossen.



Praktischer Tipp: Beachten Sie, dass der investitionsbedingte Freibetrag nicht nur für klassische Betriebsmittel wie Maschinen oder Geschäftseinrichtung gilt, sondern **auch für Investitionen in Wertpapiere, sofern diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen**. Planen Sie Ihre Investitionen daher rechtzeitig und prüfen Sie, ob Ihre geplanten Anschaffungen für den Freibetrag infrage kommen.

2. Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 1.000,- können im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden. Dies bietet eine einfache Möglichkeit, kleinere Anschaffungen steuerlich geltend zu machen und Ihre Steuerlast noch im Jahr 2025 zu senken.

Praktischer Tipp: Wenn Sie entsprechende Anschaffungen planen, kann es **aus steuerlicher Sicht sinnvoll sein, diese noch vor dem 31.12.2025 zu tätigen**. Beachten Sie jedoch die Unterschiede: Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung maßgeblich, während für bilanzierende Unternehmen das Anschaffungsdatum entscheidend ist. Achten Sie dabei darauf, dass die **Wirtschaftsgüter eindeutig dem Betriebsvermögen zugeordnet werden können**. Beispiele für GWG sind Büromaterial, kleinere elektronische Geräte oder Werkzeuge.

3. Halbjahresabschreibung für Investitionen bis Jahresende

Wird ein abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens noch **vor dem 31.12.2025 in Betrieb genommen, kann eine Halbjahresabschreibung geltend gemacht werden**. Diese Regelung gilt unab-



hängig davon, wie lange das Wirtschaftsgut im Jahr 2025 tatsächlich genutzt wird.

Praktischer Tipp: Sorgen Sie dafür, dass die Nutzung (z.B. durch Inbetriebnahmebescheinigung oder Nutzungsprotokoll) dokumentiert ist, um eine **zeitgerechte Inbetriebnahme ggf. beweisen** zu können.

4. Investitionsfreibetrag (IFB)

Bei der Anschaffung oder Herstellung von bestimmten abnutzbaren Anlagegütern kann ein Investitionsfreibetrag (IFB) geltend gemacht werden. Dieser beträgt **10 % der Anschaffungs- oder Herstellungs-kosten, bei Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter im Bereich Ökologisierung sogar 15 %**. Der IFB kann nur für Wirtschaftsgüter angewandt werden, die mind. vier Jahre im Betrieb verbleiben.

Wichtiger Hinweis: Zur Belebung der Konjunktur wurde der **Investitionsfreibetrag für den Zeitraum 01.11.2025 bis 31.12.2026 von 10 % auf 20 % bzw. von 15 % auf 22 % angehoben**. Die konkrete Ausgestaltung der aktuellen Änderungen haben wir für Sie im Beitrag "[Nationalrat beschließt deutliche Erhöhung des Investitionsfreibetrags: Mehr steuerliche Vorteile für Unternehmen bis Ende 2026](#)" festgehalten.

Praktischer Tipp: Der IFB kann **nicht in Kombination mit anderen steuerlichen Begünstigungen**, wie dem Gewinnfreibetrag, geltend gemacht werden. Planen Sie daher sorgfältig, welche Steueranreize für Ihre Investitionen die größte Wirkung erzielen. **Prüfen Sie, ob Ihre Investitionen in den Bereich der Ökologisierung fallen**, um von der höheren Begünstigung zu profitieren. Beispiele hierfür sind Photovoltaikanlagen, Energiespeichersysteme oder Elektromobilität.

5. Mitarbeiterprämie

Arbeitgeber:innen können ihren Arbeitnehmer:innen im Jahr 2025 eine **zusätzliche Mitarbeiterprämie von bis zu EUR 1.000,- steuerfrei** gewähren. Voraussetzung ist, dass die Zahlung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt** erfolgt und betrieblich sachlich begründet ist. Eine kollektivvertragliche Regelung ist – im Unterschied zum Vorjahr – nicht erforderlich; Differenzierungen sind zulässig, sofern sie sachlich gerechtfertigt sind. Die Mitarbeiterprämie ist **lohnsteuerfrei, jedoch sozialversicherungspflichtig und unterliegt Dienstgeberbeitrag (DB), Dienstgeber-zuschlag (DZ) sowie Kommunalsteuer**.



6. Geschenke für Mitarbeiter:innen

Unternehmen können ihren **Mitarbeiter:innen jährlich Sachzuwendungen bis zu EUR 186,- steuer- und sozialversicherungsfrei** gewähren. Diese Zuwendungen dürfen nicht in Bargeld umgewandelt werden; zulässig sind bspw. Gutscheine, die nicht in Bargeld eingelöst werden können. Zusätzlich sind **geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen**, wie etwa Weihnachtsfeiern, bis zu EUR 365,- pro Jahr und Person steuerfrei.

Praktischer Tipp: Achten Sie darauf, dass die steuerfreie Höchstgrenze pro Jahr und Person nicht überschritten wird, da der **übersteigende Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig** wird. Zudem sollten die Zuwendungen dokumentiert und im Zweifel eindeutig nachweisbar sein, bspw. durch Belege oder Rechnungen.

7. Aufbewahrungspflicht für Unterlagen

Die allgemeine **Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnun-gen, Rechnungen und Belege beträgt gemäß § 132 BAO sieben Jahre. Für das Jahr 2018 endet diese Frist am 31.12.2025**. Unterlagen, die in laufenden Verfahren (z. B. Steuer-, Gerichts- oder Behördenverfahren) benötigt werden, müssen darüber hinaus aufbewahrt werden. Alle Unterlagen und Dokumente im Zusammenhang mit COVID-19-Beihilfen sind zehn Jahre lang aufzubewahren, da eine Rückforderung innerhalb dieses Zeitraums möglich ist. Dokumente zu Grundstücken sind gemäß § 18 Abs. 10 UStG 22 Jahre lang aufzubewahren.

Praktischer Tipp: Prüfen Sie rechtzeitig, **welche Unterlagen Sie ab 01.01.2026 nicht mehr aufbewahren müssen**, um Platz zu schaffen und Ihre Archivierungskosten zu reduzieren. Digitalisierte Belege sind zulässig, sofern sie den Anforderungen der BAO entsprechen.

Unser Fazit:

Der Jahresendspurt bietet nochmals die Chance, steuerliche Vorteile gezielt zu nutzen und finanzielle Spielräume auszuschöpfen. Mit einer guten Planung und rechtzeitigen Umsetzung lassen sich nicht nur Steuern sparen, sondern auch Investitionen langfristig vorteilhaft gestalten. Gerne beraten wir Sie persönlich dazu, welche konkreten Maßnahmen in Ihrer individuellen Situation für Ihr Unternehmen am meisten bewirken.



Zwingende Verlustverrechnung auch ohne steuerliche Wirkung: Verlustvortrag auch bei Einkommen unter dem Existenzminimum

Der Verlustvortrag (Verlustabzug) ermöglicht es, Verluste, die im Entstehungsjahr nicht vollständig ausgeglichen werden konnten, in die Folgejahre zu übertragen und dort mit positiven Einkünften zu verrechnen. Grundsätzlich ist dieser Verlustvortrag so bald wie möglich abzubauen – das heißt, die Verluste sind im nächstmöglichen Jahr abzuziehen. Strittig war einem aktuellen Anlassfall (BFG 01.09.2025, RV/7100124/2025), ob eine solche Verlustverrechnung auch dann zu erfolgen hat, wenn das Einkommen unter dem steuerfreien Existenzminimum liegt (im Jahr 2025: EUR 13.308,-).

Allgemeine Rahmenbedingungen des Verlustvortrags

Der Verlustabzug ist **von Amts wegen zwingend und im größtmöglichen Umfang vorzunehmen**, sobald eine Verrechnung möglich ist. Dabei handelt es sich **nicht um eine einkunftsquelle gebundene Größe**: Auch wenn der verlusterzeugende Betrieb nicht mehr besteht oder keine betrieblichen Einkünfte mehr erzielt werden, bleibt der Verlustabzug zulässig.

Wird die Verrechnung unterlassen, obwohl sie möglich gewesen wäre, **darf in den Folgejahren nur der verbleibende Restbetrag berücksichtigt werden** (fiktiver Verlustabzug). Treffen mehrere Verlustvorträge zusammen, ist stets der älteste Verlust vorrangig abzuziehen.

Ein Verlustvortrag ist **ausschließlich für Verluste aus betrieblichen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG zulässig**, sofern diese durch ordnungsgemäße Buchführung oder eine korrekte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wurden. Derartige Verluste können **zeitlich unbegrenzt** vorgetragen werden. Verluste aus außerbetrieblichen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 4 Z 2 EStG sind hingegen ausdrücklich vom Verlustvortrag ausgeschlossen.

Grundsätzlich steht das Recht auf Verlustvortrag nur jener Person zu, die den Verlust selbst erlitten hat. Ein Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist lediglich im Falle einer unentgeltlichen Übertragung von Todes wegen möglich; bei Schenkungen unter Lebenden scheidet eine Übertragung offener Verlustvorträge hingegen aus.

Auslegung durch das BFG

Das Bundesfinanzgericht hatte zu entscheiden, ob ein Verlustvortrag auch dann zwingend mit positiven Einkünften zu verrechnen ist, wenn das Einkommen des betreffenden Jahres **unter dem steuerfreien Existenzminimum liegt und der Verlustabzug daher keine steuerliche Auswirkung entfaltet**.

Im zugrunde liegenden Fall erzielte der Beschwerdeführer im Jahr 2021 einen negativen Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 2.268,96, der in den Folgezeitraum vorgetragen wurde. Im Jahr 2022 wies er positive Einkünfte von EUR 4.621,04 aus, im Jahr 2023 betrugen diese EUR 50.287,29. **Strittig war, ob der Verlust aus 2021 bereits zwingend im Jahr 2022 zu verrechnen war**, obwohl das Einkommen in diesem Jahr unter dem steuerfreien Existenzminimum lag und der Verlustabzug somit keine Steuerersparnis bewirken konnte.

Das BFG stellte klar, dass der **Verlustvortrag aus 2021 verpflichtend mit den positiven Einkünften des Jahres 2022 zu verrechnen ist**. Ein Wahlrecht, den Verlust erst im Jahr 2023 mit steuerlicher Wirkung geltend zu machen, besteht nicht. Der Verlust gilt somit auch dann als verbraucht, wenn die Verrechnung aufgrund fehlender Steuerpflicht wirkungslos bleibt.

Unser Tipp:

Verlustvorträge müssen zwingend im nächstmöglichen Jahr mit positiven Einkünften verrechnet werden – auch dann, wenn das Einkommen unter dem steuerfreien Existenzminimum liegt und der Abzug keine steuerliche Wirkung entfaltet. Ein Verschieben in ein späteres, steuerlich günstigeres Jahr ist nicht zulässig. Steuerpflichtige sollten ihre Verlustvorträge daher laufend im Blick behalten, um ungewollte „Verlustverbräuche“ ohne steuerlichen Nutzen zu vermeiden.



Besteuerung von Anteilsverkäufen: Nachträgliche Rückzahlung als rückwirkendes Ereignis?

Beim Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durch eine natürliche Person unterliegt der daraus erzielte Veräußerungsgewinn dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Maßgeblich ist dabei das Zuflussprinzip. Das bedeutet, dass der steuerpflichtige Gewinn nicht bereits mit dem Abschluss des Kaufvertrags entsteht, sondern erst mit dem tatsächlichen Zufluss der Gegenleistung. Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte nun zu beurteilen, ob eine nachträgliche Kaufpreisrückzahlung, die erst nach dem Anteilsverkauf vereinbart wurde, eine rückwirkende Minderung des Veräußerungserlöses auslösen kann (BFG 30. 06. 2025, RV/7101914/2023).

Der entschiedene Fall

Der Beschwerdeführer veräußerte im Jahr 2021 seinen Anteil an der von ihm 2017 mitgegründeten GmbH. Der vereinbarte Kaufpreis wurde ihm noch im selben Jahr vollständig auf sein Bankkonto überwiesen. **Der Vertrag sah eine Rückzahlung vor, falls das Unternehmen deutlich schlechtere Ergebnisse erzielt („Significant Underperformance“) und infolgedessen Gründer-Geschäftsführer abberufen werden.** Zwar trat die schwache Unternehmensleistung ein, eine Abberufung erfolgte jedoch nicht. Im Jahr 2022 schlossen die Parteien eine **neue Vereinbarung, wonach der Verkäufer freiwillig einen Teil des Kaufpreises zurückzahlte.**

Nachdem die Einkommensteuer 2021 erklärungsgemäß veranlagt worden war, er hob der Beschwerdeführer **Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid**. Er argumentierte, dass die Rückzahlung auf einer bereits im ursprünglichen Kaufvertrag angelegten Verpflichtung beruhe und daher als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO zu berücksichtigen sei. **Das Finanzamt wies die Beschwerde jedoch als unbegründet ab.**

Entscheidung des BFG

Das Bundesfinanzgericht (BFG) folgte der Ansicht der Finanzverwaltung. Es stellte fest, dass die Einkünfte aus der Anteilsveräußerung dem Beschwerdeführer im

Jahr 2021 zugeflossen waren und damit in diesem Jahr steuerlich zu erfassen sind. **Zwar sieht § 19 Abs. 2 EStG Ausnahmen vom Zufluss-Abfluss-Prinzip vor, diese betreffen jedoch nur ausdrücklich gesetzlich geregelte Rückzahlungen** und sind auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Darüber hinaus betonte das Gericht, dass ein **rückwirkendes Ereignis nur dann vorliegt, wenn der Rechtsgrund für eine spätere Rückzahlung bereits im ursprünglichen Vertrag angelegt ist.** Eine nachträgliche, einvernehmliche Änderung eines bereits verwirklichten Sachverhalts führt hingegen nicht zu einer rückwirkenden Korrektur.

Da die Rückzahlung hier erst aufgrund der im Jahr 2022 geschlossenen Änderungsvereinbarung erfolgte, konnte **kein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO anerkannt** werden. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht zugelassen.



Unser Tipp:

Das BFG stellte klar, dass nachträgliche Kaufpreisrückzahlungen nur dann steuerlich rückwirkend berücksichtigt werden können, wenn der zugrunde liegende Rechtsgrund bereits im ursprünglichen Vertrag festgelegt war. Wird eine Rückzahlung erst durch eine spätere Vereinbarung begründet, bleibt der ursprüngliche Zufluss des Veräußerungserlöses steuerlich bestehen. Aus praktischer Sicht sollten nachträgliche Änderungen von Anteilskaufverträgen daher steuerlich sorgfältig geprüft werden, da sie in der Regel keine rückwirkende Korrektur ermöglichen.



Weiterbildungszeit statt Bildungskarenz: Neues Modell ab 2026 mit Fokus auf gezielte Förderung

Die bisher bekannten Modelle der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit wurden im Rahmen der Budgetkonsolidierung 2025 abgeschafft. Neue Anträge sind seither nicht mehr möglich. Ab 2026 tritt ein neues Modell in Kraft, das stärker auf arbeitsmarktrelevante Qualifikationen ausgerichtet ist: die „Weiterbildungszeit“ mit Weiterbildungsbeihilfe. Laut Auskunft des AMS soll die Weiterbildungsbeihilfe voraussichtlich ab Mai 2026 erstmals nutzbar sein. Die konkrete Umsetzung durch das AMS ist derzeit noch in Ausarbeitung.

Zielrichtung und Grundidee der Weiterbildungszeit

Die Auflagen für den Erhalt einer Weiterbildungsbeihilfe werden **im Vergleich zur bisherigen Bildungskarenz deutlich verschärft**. Dies betrifft vor allem die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die gewählte Weiterbildungsmaßnahme sowie die Kontrollen durch das AMS. Im Zuge der Vereinbarung einer Weiterbildungszeit müssen **künftig der aktuelle Bildungsstand, die konkrete Maßnahme und das Bildungsziel angegeben werden**. Personen, die **weniger als die Hälfte der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** (derzeit EUR 6.450,-) verdienen, sind außerdem **verpflichtet, eine Bildungsberatung beim AMS in Anspruch zu nehmen**.

Wesentliche Eckpunkte des neuen Modells

Beschäftigte müssen künftig, um eine Weiterbildungszeit anstreben zu können, **mind. zwölf (statt sechs) Monate beim aktuellen Arbeitgeber beschäftigt gewesen sein**, wobei es für Saisonbetriebe weiterhin Ausnahmen gibt. Auch ein **direkter Anschluss**

an eine Elternkarenz ist künftig nicht mehr möglich: Zumindest 26 Wochen, also 6 Monate, müssen dazwischen liegen. Personen, die bereits über einen **Master- oder Diplomabschluss** verfügen, müssen **zusätzlich mind. vier Jahre Berufserfahrung nachweisen**, davon zwölf Monate beim aktuellen Arbeitgeber.

Die gewählte **Weiterbildungsmaßnahme muss außerdem mind. 20 Wochenstunden umfassen**. Bei Arbeitnehmer:innen mit betreuungspflichtigen Kindern unter sieben Jahren reduziert sich diese Anforderung auf 16 Wochenstunden.

Die **Entscheidung über die Gewährung von Weiterbildungsbeihilfe trifft weiterhin das AMS**. Bei Arbeitnehmer:innen, die **mehr als die Hälfte der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** (derzeit: EUR 6.450,-) verdienen, ist der **Arbeitgeber verpflichtet, mind. 15 % der Beihilfe zu übernehmen**. Für die Höhe der Beihilfe sieht das Gesetz eine Bandbreite zwischen EUR 40,40 und EUR 67,94 pro Tag vor.

Ein Antrag auf Weiterbildungsbeihilfe kann bis zu drei Monate vor Beginn der geplanten Weiterbildungszeit gestellt werden. Die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in wird jedoch **erst dann wirksam, wenn das AMS die Förderung tatsächlich zuerkennt**. Für die Weiterbildungsteilzeit sollen entsprechende Regelungen analog gelten.



Unser Fazit:

Mit der Abschaffung der Bildungskarenz endet ein System der individuellen Bildungsfreistellung. Das neue Modell der Weiterbildungszeit rückt die betriebliche und arbeitsmarktbezogene Qualifizierung in den Mittelpunkt. Für Arbeitnehmer:innen bedeutet das weniger private Gestaltungsfreiheit, für Unternehmen hingegen mehr Einfluss und Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Qualifizierung ihrer Mitarbeiter:innen.



Prüfungspflicht bei kapitalistischen Personengesellschaften: Wann der Wechsel eines Gesellschafters eine Pflichtprüfung auslöst

Personengesellschaften sind grundsätzlich nicht prüfungspflichtig, solange mindestens eine natürliche Person unbeschränkt haftet. Ändert sich jedoch die Gesellschafterstruktur – etwa durch den Austritt des letzten natürlichen Vollhaften und den Eintritt einer Kapitalgesellschaft – kann sich das Bild schlagartig ändern. Denn ab diesem Zeitpunkt gilt die Gesellschaft gemäß § 221 Abs. 5 UGB als Kapitalgesellschaft und unterliegt, sofern die Größenmerkmale des § 221 UGB erfüllt sind, der gesetzlichen Abschlussprüfungspflicht. Wie entscheidend die zeitliche Lagerung des Gesellschafterwechsels dabei ist, zeigt ein genauer Blick auf die gesetzlichen Grundlagen.



Ausscheiden der natürlichen Person als Vollhafter

Die Prüfungspflicht entsteht immer dann, wenn keine natürliche Person mehr unbeschränkt haftet – etwa, wenn eine Kapitalgesellschaft an ihre Stelle tritt oder die natürliche Person ihre Rolle als Vollhafterin aufgibt und Kommanditistin wird. In diesen Fällen gilt die Gesellschaft **kraft Gesetzes als kapitalistische Personengesellschaft**. Damit finden die Regelungen für Kapitalgesellschaften Anwendung (insbesondere jene zur Abschlussprüfungspflicht nach §§ 268 ff UGB).

Maßgeblich ist dabei **nicht der Zeitpunkt des Gesellschafterwechsels, sondern die**

Gesellschafterstruktur zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Scheidet die einzige natürliche Person vor dem Bilanzstichtag aus, liegt zum Zeitpunkt der Aufstellung bereits eine Kapitalgesellschaft vor und der Jahresabschluss ist somit prüfungspflichtig. Erfolgt das Ausscheiden erst nach der Aufstellung, greift die Prüfungspflicht erst im Folgejahr, was organisatorisch deutlich günstiger ist.

Kritischer Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung

Besonders problematisch ist der Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses. Fällt das **Ausscheiden der letzten natürlichen Person als un-**

beschränkt haftender Gesellschafter in diesen Zeitraum, gilt die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung als Kapitalgesellschaft und die **Prüfungspflicht greift somit rückwirkend**.

Für den/die Abschlussprüfer:in ergibt sich hier ein **praktisches Dilemma: Da die Inventur zum Bilanzstichtag bereits abgeschlossen ist**, ist eine nachträgliche Teilnahme nicht mehr möglich. Das führt in der Regel zu einer **Einschränkung des Bestätigungsvermerks**, weil der/die Prüfer:in die Vollständigkeit der Inventur nicht mehr nachvollziehen kann.

Unser Tipp:

Entscheidend ist die rechtzeitige Planung von Gesellschafteränderungen und die enge Abstimmung zwischen Geschäftsführung, Rechnungswesen und rechtlicher Beratung. Wer den Austritt der letzten natürlichen Person als Vollhafter bewusst nach der Aufstellung des Jahresabschlusses legt, vermeidet die unangenehme „Zwischenvariante“ und gewinnt wertvolle Zeit für eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Prüfung.

KURZINFORMATIONEN & NEUERUNGEN

Einheitliche Trinkgeldregelung ab 2026

Ab 1. Jänner 2026 gilt eine österreichweit einheitliche Trinkgeldregelung für die Gastronomie. Die neue Trinkgeldpauschale schafft Rechtssicherheit und klare Regeln für Betriebe und Beschäftigte und der bisher uneinheitliche „Flecklerlteppich“ an Landesregelungen wird beendet. Das Trinkgeld **bleibt steuerfrei, für die Sozialversicherung gilt künftig jedoch eine pauschale Bemessungsgrundlage.** Die neue Pauschale wird schrittweise angehoben und **beträgt mit Inkasso zunächst EUR 65,- (ohne Inkasso EUR 45,-) im Jahr 2026, EUR 85,- im Jahr 2027 und EUR 100,- ab 2028.** Ab 2029 erfolgt eine jährliche Indexierung.



Zugleich werden Tronsysteme (gemeinsame Trinkgeldkassen) rechtlich abgesichert. **Trinkgelder dürfen künftig unter den Mitarbeiter:innen aufgeteilt werden,** sofern Transparenz- und Dokumentationspflichten eingehalten werden. Weitere Eckpunkte sind eine **Opting-out-Möglichkeit bei Unterschreiten der Pauschale, Aliquotierung bei Teilzeit sowie der Entfall der Pauschale bei längerer Abwesenheit über einen Monat.** Die neue Regelung bringt somit Rechtssicherheit und weniger Verwaltungsaufwand. Gastronomiebetriebe sollten die Umstellung bis Anfang 2026 allerdings gut vorbereiten, speziell im Bereich der Lohnverrechnung und den internen Abläufen.

Neue Empfängerprüfung bei SEPA-Überweisungen seit 9. Oktober 2025

Seit 9. Oktober 2025 gilt bei SEPA-Überweisungen (Standard und Echtzeit) die Empfängerprüfung (Verification of Payee, VoP). **Dabei vergleicht Ihre Bank den angegebenen Empfängernamen mit der IBAN, um Fehlüberweisungen zu vermeiden.** Das Prüfergebnis erhalten Sie vor der tatsächlichen Überweisung direkt von Ihrer Bank – entweder im Telebanking oder als Push-Nachricht. Folgende Rückmeldungen sind möglich:

- **No Match:** Name stimmt nicht mit der IBAN überein – Empfängerdaten bitte unbedingt überprüfen.
- **Match:** Name und IBAN stimmen überein – kein Handlungsbedarf.
- **Close Match:** Name weicht leicht vom tatsächlichen Kontoinhaber ab – bitte vergleichen Sie das Prüfergebnis mit den Empfängerdaten laut Zahlungsdatei.

Grundsätzlich können Zahlungen auch bei Abweichungen freigegeben werden. Im Zweifel empfehlen wir jedoch Rücksprache mit Ihrer Bank oder dem Zahlungsempfänger zu halten. Bei Sammelüberweisungen können keine Zahlungen von der Überweisung ausgeschlossen werden. Soll eine Zahlung nicht oder an eine/n andere/n Empfänger:in erfolgen, muss der Datenträger von Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter:in neu erstellt werden. **Die endgültige Freigabe erfolgt weiterhin wie gewohnt per Push-TAN, Passwort oder elektronischer Signatur.**



Ausweitung der einkommensteuerlichen Basispauschalierung für 2025 und ab 2026

Im Rahmen des Mittelstandspakets zur wirtschaftlichen Stärkung und Bürokratieentlastung wurde die **ertragsteuerliche Betriebsausgabenpauschalierung (§ 17 Abs. 1 EStG)** bereits ab 2025 deutlich ausgeweitet. Die Umsatzgrenze für die Anwendung der Basispauschalierung wurde **für die Veranlagung 2025 von bisher EUR 220.000,- auf EUR 320.000,- angehoben und beträgt ab 2026 EUR 420.000,-.**

Der **allgemeine Pauschalsatz** erhöht sich von bisher 12 % der Umsätze (max. EUR 26.400,-) **auf 13,5 % (max. EUR 43.200,-)** ab der Veranlagung 2025 und **auf 15 % (max. EUR 63.000,-)** ab der Veranlagung 2026.

Für bestimmte Tätigkeiten – etwa technische oder kaufmännische Beratung, schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten, sowie für wesentlich beteiligte Geschäftsführer:innen, Aufsichtsrät:innen und Hausverwalter:innen – **gilt weiterhin ein Pauschalsatz von 6 %.** Die betragsmäßige **Obergrenze** wurde jedoch angepasst: Sie **steigt für 2025 von EUR 13.200,- auf EUR 19.200,- und ab 2026 auf EUR 25.200,-.**





Veränderungen bewusst gestalten: Warum unsere Neuorganisation weit mehr als eine Umstrukturierung ist

Interview mit Mag. Dr. **Dieter Gstöttner** und Mag. **Stefan Ratzinger, LL.M.**

Wann kam für euch der Entschluss, strukturelle Änderungen vorzu- nehmen?

Stefan: Vorüberlegungen gab es tatsächlich schon seit längerer Zeit. Konkret wurde es aber mit dem Herbstworkshop 2023, zu dem wir einen renommierten Branchenexperten eingeladen haben. Sein Blick von außen hat intern viel Bereitschaft geschaffen, sich mit Veränderungen zu beschäftigen. Auch wenn natürlich einige Ängste spürbar wurden.

Dieter: Ganz so, wie er die Struktur vorschlagen hat, haben wir sie am Ende ja auch nicht umgesetzt. Wir sind lange genug in der Branche (lacht), kennen unser Team sehr gut und wussten, dass es ein umfassendes Transformationsprojekt – und nicht nur eine Umstrukturierung – werden muss. Uns ging es nicht nur um Strukturen, sondern auch um Themen, die uns schon länger begleiten. Veränderung ist ohnehin ein Dauerzustand – diesmal waren aber alle Bereiche betroffen.

Was war dabei für euch der zentrale Leitgedanke?

Dieter: Im Fokus stand stets die Kundenzentrierung: Wie können wir noch mehr Nutzen stiften? Gleichzeitig musste die neue Struktur den Anforderungen der nächsten zehn Jahre standhalten können und ohne größere Schwierigkeiten umzusetzen sein.

Stefan: Ein wesentliches Thema war auch die Führungsspanne. Daher arbeiten wir nun mit einer vielfach als optimal bezeichneten Spanne von rund 12 Mitarbeiter:innen pro Team. Um flexibel zu bleiben, bestehen Abteilungen jetzt aus 8 bis max. 16 Personen. Ab 17 wird ein Team geteilt und eine zusätzliche Teamleitung eingesetzt.

Welche Änderungen sind nach außen hin am sichtbarsten?

Stefan: Am auffälligsten sind natürlich die neuen Bereichsbezeichnungen. Aus Wirtschaftsprüfung wurde bspw. „Audit“, aus Unternehmensberatung „Consulting“ und der Steuerfachbereich heißt nun „Tax“. Auch das „Officemanagement“ wurde neu definiert und andere Aufgaben als Stabsstellen verankert.

Dieter: Der größte Schritt war aber die Zusammenlegung von Rechnungswesen und Jahresabschluss zum gemeinsamen Bereich namens „Accounting“. Dieser besteht nun aus fünf Abteilungen mit klaren Schwerpunkten. Entscheidend bleibt für uns aber stets die gute bereichsübergreifende Zusammenarbeit.

Ihr habt auch eure Werte geschärf't. Was war der Hintergrund dafür?

Dieter: Unsere bisherigen acht Werte waren einfach nicht mehr prägnant genug. Wir wollten etwas, das stärker im Kanzleialtag wirkt, und haben daher auf vier Werte reduziert: Respektvoller Umgang, Gegenseitige Unterstützung, Gemeinsame Zielsetzungen und Qualität bei Produktivität.

Stefan: Als Kulturträger möchten wir diese Werte, die sich gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen, natürlich aktiv vorleben. Aber auch strukturell denken wir jetzt in Form eines Netzwerks. Das Management-Team bildet den inneren Kreis und die Abteilungen den äußeren, als direkte Verbindung zur Unternehmensumwelt. Ein klassisches Organigramm würde unserer Organisation mit über 100 Kolleg:innen nicht mehr gerecht werden. Auch bereichsübergreifende Teams wurden bewusst integriert, um weiterhin flexibel und vernetzt arbeiten zu können.

Wie habt ihr die Mitarbeiter:innen durch diese Veränderung begleitet?

Stefan: Seit Herbst 2023 wurde intern viel kommuniziert und vorbereitet. Uns war es einfach wichtig, wirklich alle mitzunehmen und Einwände offen zu besprechen. Es gab persönliche Gespräche, Blog-Beiträge im Intranet und eine laufende Thematisierung in unserem quartalsweisen Info-Format.

Dieter: Ein Höhepunkt war dann der Herbstworkshop 2024, bei dem wir unsere 80%-Lösung vorgestellt haben. An zwei Tagen gab es viel Raum für Feedback, Fragen und Austausch. Dazu kam ein gemeinsamer Führungs-kräftelehrgang für das Management-Team. Diese Zeit war ebenfalls enorm wertvoll.

Wie läuft es aktuell, nachdem die heiße Phase abgeschlossen ist?

Dieter: Die Abteilungen sind gut aufgestellt, und wir hatten erfreulicherweise keine Fluktuation aufgrund der neuen Situation. Viele Führungskräfte führen nun ihre ersten Mitarbeitergespräche, und das Feedback dazu ist sehr positiv. Natürlich gibt es aber auch noch organisatorische Punkte, die wir in den nächsten Monaten finalisieren werden.

Stefan: Wir haben über Jahre viel Vertrauensarbeit geleistet. Unsere Kolleg:innen wissen genau, wie sehr wir uns darum bemühen, stets gute Entscheidungen im Sinne aller zu treffen. Ich bin wirklich froh und stolz, wie gut alles funktioniert hat, und dass wir jetzt gemeinsam darauf aufbauen können.





Gemeinsam in die Zukunft: Highlights der Karrieremesse der FH Steyr



Die Karrieremesse der FH Steyr am Freitag, den 03.10.2025, war ein voller Erfolg! Als GRS-Team hatten wir die Freude, die Talente der Zukunft kennenzulernen und spannende Einblicke in ihren Studienalltag zu gewinnen. Die Messe bot zahlreiche inspirierende Gespräche mit Studierenden, Lehrenden und anderen Aussteller:innen. Der kulturelle Austausch war einzigartig und die Eindrücke unserer Gesprächspartner:innen haben uns nachhaltig bereichert. Für viele von uns fühlt sich die FH Steyr ohnehin wie ein zweites Zuhause an. Zahlreiche Kolleg:innen haben dort studiert und wissen, wie wertvoll die Verbindung zwischen Studium und Beruf ist. Diese Kombination unterstützen wir seit vielen Jahren durch einen engen Austausch mit der Fakultät sowie durch flexible Arbeitszeiten und -orte, inklusive Home-Office-Optionen. Die Perspektiven aus beiden Welten sind für alle Seiten ein großer Gewinn. Auch die ausgezeichnete Verpflegung und die professionellen Rahmenbedingungen trugen dazu bei, die Veranstaltung zu einem besonderen Erlebnis zu machen. Zum krönenden Abschluss fand die Semester Opening Party statt – der perfekte Ausklang für viele Studierende nach einer intensiven Blockwoche.

Starke Kollegin, starke Leistung: **Sabrina bei der Functional Fitness EM**



Dass unsere Kollegin Sabrina Freimann eine echte Powerfrau ist, wussten wir schon lange. Bei der diesjährigen Functional Fitness Europameisterschaft in den Niederlanden hat sie jedoch eindrucksvoll gezeigt, wie viel sportliche Spitzenleistung wirklich in ihr steckt. Vom 13. - 15. Juni überzeugte Sabrina in einem vielseitigen Wettkampf, der höchste Anforderungen in Disziplinen wie Gewichtheben, Gymnastik, Ausdauer und Schnelligkeit stellte. Die Europameisterschaft

forderte den Athlet:innen nicht nur körperliche Stärke ab, sondern auch mentale Widerstandskraft, Präzision und absolute Fokussierung. Sabrina meisterte all diese Herausforderungen mit außergewöhnlicher Entschlossenheit und beeindruckender Leistungsbereitschaft. Als Unternehmen war es uns dabei natürlich eine besondere Freude, Sabrina bei ihrem Vorhaben unterstützen zu dürfen, und wir sind stolz, eine solch zielstreibige Kollegin in unserem Team zu haben.



Laufend durch die Linzer Nacht: **Unsere GRS-Laufgruppe beim City Night Run**



Der 14. Linzer City Night Run am 25.09.2025 war ein sportliches Highlight für unsere kleine, aber motivierte GRS-Laufgruppe. Trotz des regnerischen Starts machten sich vier Kolleg:innen gut gelaunt auf den Weg, um die abendliche Linzer Innenstadt laufend zu erkunden. Bei über 3.000 Teilnehmer:innen herrschte dann eine energiegeladene Atmosphäre, die sofort ansteckte. Dank der hervorragenden Organisation konnte das Team den Lauf in vollen Zügen genießen und sich ganz auf die Freude an der Bewegung konzentrieren. Zum Abschluss ließ man den Abend entspannt bei einem Drink ausklingen.



Abschied von unseren Ferialpraktikant:innen 2025: **Schön, dass ihr Teil unseres Teams wart**

Am Freitag, den 25. Juli 2025, hieß es für die meisten unserer Ferialpraktikant:innen Abschied nehmen von GRS. Anschließend starteten sie in ihre wohlverdienten Ferien. Zuvor trafen sich alle Ferialpraktikant:innen und ihre Betreuer:innen jedoch noch zu einer gemeinsamen Feedbackrunde in unserer MEGA (Meet, Eat and Greet Area) am Standort Steyr. Die Chance, Erfahrungen miteinander zu teilen und auf die vergangenen Wochen zurückzublicken, fand dabei großen Anklang. Wir freuten uns natürlich für die jungen Talente, sie in die Ferien entlassen zu können, verabschiedeten sie jedoch auch mit einem weinenden Auge, denn ihre Hilfsbereitschaft, schnelle Auffassungsgabe, Lernbereitschaft und ihr Humor haben unser Team spürbar bereichert. Vielen herzlichen Dank für die großartige gemeinsame Zeit und alles Gute für eure nächsten Schritte.

Wir hoffen natürlich, einige unserer ehemaligen Praktikant:innen auf die eine oder andere Art und Weise in Zukunft wieder bei uns begrüßen zu dürfen. Und für alle, die ebenfalls Einblicke in unsere Arbeit gewinnen möchten: Auch 2026 bieten wir wieder Praktikumsplätze an. Die Bewerbungsfrist für unser vierwöchiges Schnupperpraktikum für Schüler:innen endet am 31.12.2025.



Ein Tag voller Kultur und Teamgeist: **Unser Betriebsausflug nach Salzburg**

Am 6. Juni 2025 führte uns unser Betriebsausflug in die wunderschöne Stadt Salzburg zu einem Tag, der Kultur, Genuss und gemeinsame Erlebnisse auf besondere Weise vereinte. Bei strahlendem Sonnenschein erkundeten wir die Stadt abseits der bekannten Touristenwege und entdeckten ihre versteckten Ecken und charmanten Winkel. Exklusive Führungen begleiteten uns durch historische Gassen und zu kulturellen Höhepunkten wie der imposanten Festung Hohensalzburg und dem Mozart-Geburtshaus, die uns einen eindrucksvollen Einblick in die Geschichte der Stadt gaben. Ein weiterer Höhepunkt war das gemeinsame Mittagessen im Restaurant M32 am Mönchsberg. Dort wurden wir nicht nur kulinarisch verwöhnt, sondern konnten auch einen atemberaubenden Panoramablick über Salzburg genießen. Der gesamte Tag bot uns die Möglichkeit, einmal abseits des Arbeitsalltags miteinander ins Gespräch zu kommen und neue Energie für kommende Aufgaben zu tanken. Nach einem erlebnisreichen Tag in Salzburg ließen wir den Abend in Steyr gemütlich ausklingen, wo uns noch weitere kleine Highlights erwarteten. Der Tag war geprägt von Lachen, inspirierenden Gesprächen und vielen unvergesslichen Momenten, die uns noch lange in bester Erinnerung bleiben werden.

Einfach GRS-ARTIG!

Auf unseren Rätselseiten warten wieder etwas Unterhaltung und jede Menge Knobelspaß auf Sie: Skurriles aus dem Steuerrecht, versteckte Begriffe aus den vorherigen Beiträgen und natürlich unser großes Zahlenrätsel. Werden alle vier Disziplinen auf der rechten Seite bewältigt, ergibt sich das Lösungswort unseres aktuellen Gewinnspiels.

Wir wünschen Ihnen dabei viel Vergnügen!



Im Buchstabenwirrwarr dieses Rätsels verstecken sich Begriffe, die es aus unseren Beiträgen bis auf die letzte Seite geschafft haben. Ein Blick zurück lohnt sich also auf jeden Fall!

Diese Wörter werden gesucht:

1. AUFZEICHNUNGEN
2. VERLUSTVORTRAG
3. ANTEILSVERKAUF
4. VERANLAGUNG
5. ZUVERDIENST
6. TRINKGELD
7. UVA
8. IFB

Die 365-Euro-Feiergrenze: Ein Wert mit Nostalgiefaktor

Manchmal wirkt das Steuerrecht wie ein Adventskalender voller Überraschungen. Dennoch bleibt ein Türchen besonders skurril: die 365-Euro-Freibetragsgrenze für Betriebsfeiern und -ausflüge. Tatsächlich ist dieser Betrag kein Zufallsprodukt, sondern ein Überbleibsel aus der Schillingzeit. Bis 31.12.2001 durfte man nämlich noch 5.000 Schilling pro Jahr und Person steuerfrei „verfeiern“. Mathematisch nüchtern gerechnet wären das EUR 363,36, doch offenbar war man im Finanzministerium damals in großzügiger Stimmung und rundete einfach auf. Vielleicht als Willkommensgeschenk für die neue Währung? Oder als symbolisches „Ein Euro pro Tag zum Feiern“? Seitdem hat sich der Wert trotz Inflation und steigender Punschpreise allerdings nicht mehr bewegt. Dass der Freibetrag seit über 20 Jahren unverändert geblieben ist, zeigt, wie beständig das Steuerrecht doch manchmal auch sein kann. Traditionen haben im Steuerrecht offenbar eine besonders lange Lebensdauer.

Z	U	V	I	G	A	L	B	F	I	S	A	T	E	M	P
T	R	E	H	B	D	I	E	N	U	E	N	I	K	N	O
N	I	G	A	R	T	R	O	V	T	S	U	L	R	E	V
W	O	Z	N	A	C	H	B	E	R	I	G	O	L	G	N
A	X	S	T	U	Q	I	P	G	O	N	C	H	E	N	J
R	V	O	E	T	Y	C	K	D	U	O	L	I	T	U	F
L	I	U	I	G	H	U	N	G	W	V	E	R	O	N	P
G	E	S	L	I	M	F	A	D	U	R	I	N	E	H	K
B	A	M	S	U	Q	L	I	W	E	N	D	P	U	C	V
I	B	F	V	O	N	T	R	A	K	S	Z	M	E	I	W
R	O	T	E	A	R	J	X	G	L	O	F	P	U	E	M
L	A	G	R	O	N	T	E	M	U	L	B	I	Y	Z	T
D	X	E	K	I	B	L	I	P	A	H	E	R	T	F	U
U	V	C	A	O	D	U	L	A	M	S	W	O	B	U	I
N	I	Z	U	V	E	R	D	I	E	N	S	T	Y	A	E
M	A	Q	F	R	A	M	I	T	O	A	L	E	G	P	W

Sudoku

Einfach attraktiv.

Im wohl **bekanntesten Logikrätsel** der Gegenwart dürfen die Ziffern von 1 - 9 in jeder Einheit (Spalte, Zeile, Block) des 9x9 Quadrats nur einmal vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge liefert die **ersten Lösungsbuchstaben für unser Gewinnspiel**.

8	7				2			
				1		4	3	
	4			6	7			
6				3	8			
	4	1				9		
					6	1	2	
5	8	6						
			3				6	
	1		7		5			

297 = KOS
927 = FIN
492 = ABS
792 = KRE
497 = JAH
729 = GEW

LÖSUNGS-BUCHSTABEN:


Binäro

Einfach digital.

Das sofort verständliche, **binäre Logikrätsel** besteht nur aus Nullen und Einsern. Es dürfen jedoch nie mehr als zwei gleiche Zahlen nebeneinander oder übereinander zusammenstehen. In jeder Spalte und Zeile müssen zudem beide Ziffern gleich oft vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge ergibt die **dritten Lösungsbuchstaben des Gewinnspiels**.

	1							
		1	0					
		1			0			
		0					1	
		0	0					
1	1			1		1		
				0			0	
				0				
0				1				

100 = NUM
010 = STE
101 = BET
001 = BIL
110 = BRU
011 = KOS

LÖSUNGS-BUCHSTABEN:


GROSSES Z4HL3NRÄTS3L

Lösungswort:

Unter allen Einsendungen mit dem richtigen Lösungswort (Teilnahmeschluss: 28.02.2026) verlosen wir **3 x EUR 70,- in Form von regionalen Einkaufsgutscheinen** (Linzer City Gutschein oder Steyr Shopping Card). Die Teilnahme erfolgt über das Formular auf unserer Website am Ende der Onlineausgabe ([Quartalsmagazin Winter 2025/26](#)). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Zahlenreihen

Einfach kompetent.

In diesem Rätsel gilt es die drei Zahlenreihen durch die **Anwendung der Grundrechenarten** logisch weiterzuführen. Aus den Resultaten lässt sich dann das Endergebnis berechnen und in die **zweiten Lösungsbuchstaben unseres Gewinnspiels** überführen.

A.	162	→	54	→	60	→	20	→	26	→	
B.	120	→	40	→	44	→	11	→	15	→	
C.	3	→	9	→	8	→	24	→	23	→	
							A	*	B	+	C
											=

165 = INN
108 = RES
085 = DIT
936 = TEN
121 = ATZ
168 = ANZ

LÖSUNGS-BUCHSTABEN:


Ordnerschieben

Einfach engagiert.

In die korrekte Reihenfolge gebracht, lässt sich auf den Ordnerrücken von links oben bis rechts unten ein **Begriff aus der Welt der steuerlichen Berechnungen** ablesen. Wurden die Ordner dazu entsprechend ihren Ordnernummern von links nach rechts gereiht, führen die mittleren drei Zahlen der Ordner zu den **vierten Lösungsbuchstaben für das Gewinnspiel**.

ORDNER 1	ORDNER 2	ORDNER 3	ORDNER 4	ORDNER 5
AL	JA	H	B	H
S	S	CH	AB	RE
EI	UN	G	B	R

LÖSUNGS-BUCHSTABEN:






Einfach
großartige
Steuerberatung.



Achtung: Betriebsurlaub und Serverumstellung zur Weihnachtszeit

Unsere Standorte sind von Dienstag, **23.12.2025, ab 12 Uhr, bis einschließlich Donnerstag, 01.01.2026, geschlossen**. Aufgrund einer Serverumstellung steht unsere IT-Infrastruktur in diesem Zeitraum nicht zur Verfügung und es kann **kein Journaldienst in der Personalverrechnung** angeboten werden. Ausschließlich zur Unterstützung bei dringenden Anmeldungen stehen wir am 29.12. und 30.12., jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr, unter folgender Servicenummer zur Verfügung: +43 7252 / 572 127. Wir bitten Sie daher, alle dringenden Lohnverrechnungsangelegenheiten rechtzeitig vor dem 23.12. zu übermitteln. **Ab Freitag, 02.01.2026, sind wir wieder wie gewohnt für Sie erreichbar**. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

*Wir wünschen Ihnen ein fröhliches
Weihnachtsfest und einen guten
Start ins neue Wirtschaftsjahr.*

Für uns das größte Kompliment:
Ihre Weiterempfehlung.

**GRS Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung GmbH**

MAIL office@grs.at
WEB www.grs.at

Standort LINZ
Stockhofstraße 23
4020 Linz
TEL +43 732 / 60 40 90
MAIL linz@grs.at

Standort Steyr
Stelzhamerstraße 14b
4400 Steyr
TEL +43 7252 / 572
MAIL steyr@grs.at

www.grs.at

